

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 69/22

Würzburg, 26.02.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.07.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Reichenberg
1/2 an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Reichenberg	233	Gebäude- und Freifläche	Guttenberger Straße 27	0,0864	2559

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hälftiger ideeller Miteigentumsanteil

an Grundstück 233 bebaut mit einem 2-Familienwohnhaus und Pavillon,

WF insgesamt ca. 235 qm, Massivbau, das Baujahr ist nicht exakt bekannt, Mindestalter 94 Jahre, Öl-Zentralheizung, im Erdgeschoss und Obergeschoss existiert noch jeweils ein Kachelofen, die Warmwasserversorgung erfolgt über Boiler, im Kellergeschoss befindet sich die Batterie Öltanks aus Metall, Von einer Miteigentümerin bewohnt, kein Energieausweis, hinsichtlich der Bauschäden und Mängel wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen, der Instandhaltungsrückstau wurde mit 125.000 € bewertet, diese Maßnahmen sind erforderlich um die Restnutzungsdauer von 19 Jahren zu erreichen, es handelt sich deshalb um Mängel die zeitnah abzustellen sind und nicht der Alterswertminderung eines Reparaturrückstaus unterliegen. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung ist damit zu rechnen, dass eine Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen (nachträgliche Erweiterungen) zu rechnen ist

Nebengebäude, kleiner massiver Pavillon, hinsichtlich der Bauschäden und Mängel wird auf die

differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.